Statuten

22.11.2025

Inhalt

1 – Name und Sitz 3
2 – Wesen und Geltungsbereich 3
3 – Ziel und Zweck 3
4 – Ethik / Doping und die verbundenen Zuständigkeiten 4
5 – Code of Conduct 5
6 – Aufgaben 5
7 – Disziplinarwesen 5
8 – Mitgliedschaft 6
9 – Organisation 7
10 – Delegiertenversammlung 8
11 – Zentralkomitee 9
12 – Rechnungsrevisoren 10
13 – Amtsdauer 10
14 – Termine, Wahlen und Abstimmungen 10
15 – Haftung 11
16 – Geschäftsjahr / Finanzierung 11
17 – Statutenrevision und Auflösung 11
18 – Übergangs- und Schlussbestimmungen 12

1 – Name und Sitz

Unter der Bezeichnung Schweizerischer Rollhockey-Verband, in der Folge SRHV genannt, besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der SRHV hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

2 – Wesen und Geltungsbereich

Der SRHV ist in allen Fragen zum Rollhockey der zuständige Schweizerische Verband und vertritt in diesen Dachorganisationen, weiter unten aufgeführt, die Interessen des Rollhockeys. Er besteht aus Vereinen, Einzelmitgliedern und Kollektivmitgliedern. Das Einzugsgebiet des SRHV umfasst die Schweiz, das Fürstentum Liechtenstein und die angrenzenden Regionen von Frankreich, Italien, Österreich und Deutschland.

Der SRHV berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Anliegen der verschiedenen Sprachgebiete und Regionen. Die offiziellen Sprachen des SRHV sind Deutsch und Französisch. Im Falle einer unterschiedlichen Auslegung gilt die deutsche Version.

Der SRHV ist politisch und konfessionell neutral. Die männlich geschriebene Form gilt immer für beide Geschlechter.

Der SRHV ist Mitglied von World Skate, World Skate Europe sowie von Swiss Olympic. Die Regeln dieser Institutionen sind für den SRHV und seine direkten und indirekten Mitglieder verbindlich, davon ausgenommen ist das Spielreglement. Statutenbestimmungen und Beschlüsse des SRHV, seiner Organe und Mitglieder müssen mit den Regeln und Bestimmungen von World Skate, World Skate Europe und Swiss Olympic vereinbar sein. Bei Widersprüchen gehen die entsprechenden Regeln und Vorschriften von World Skate, World Skate Europe und von Swiss Olympic vor.

Die direkten und indirekten Mitglieder des SRHV (d.h. die Vereine des SRHV sowie die Mitglieder der Vereine) anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des SRHV.

3 – Ziel und Zweck

Der SRHV fördert den Rollhockeysport im Einzugsgebiet. Er sichert den Betrieb des Rollhockeysports.

Der SRHV bezweckt die Interessenvertretung, die Weiterbildung, die Information und die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Rollhockeysport.

Der SRHV arbeitet mit Behörden, mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen zusammen.

4 – Ethik / Doping und die verbundenen Zuständigkeiten

[1] Als Mitglied von Swiss Olympic untersteht der SRHV der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

[2] Die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut sowie die weiteren präzisierenden Dokumente sind für den SRHV selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) wie auch für deren jeweilige Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich.

[3] Die dem SRHV angehörenden Organisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) weisen in ihren Statuten ausdrücklich auf die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut von Swiss Olympic hin und setzen sie gegenüber ihren Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre und Beauftragten durch.

Zuständigkeiten:

a.) Untersuchung von Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und können entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert werden.

b) Beurteilung von Verstössen gegen das Doping-Statut

[1] Das Schweizer Sportgericht ist als erste Instanz für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Doping-Statut ausschliesslich zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.

[2] Entscheide in Dopingsachen des Schweizer Sportgerichts können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids angefochten werden.

c) Beurteilung von Verstössen gegen das Ethik-Statut

[1] Das Schweizer Sportgericht ist als einzige Instanz unter Ausschluss der staatlichen Gerichte für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Ethik-Statut zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.

[2] Vorbehalten bleibt die Kompetenz von Swiss Sport Integrity zum Erlass von Massnahmen und Sanktionen in den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen

5 – Code of Conduct

Der SRHV hält sich an den CoC. Die Regeln des CoC sind in einem eigenen Dokument aufgeführt. Die Mitglieder anerkennen den CoC.

6 – Aufgaben

a. Organisation und Durchführung der Schweizer Meisterschaft
Der SRHV organisiert die Schweizermeisterschaft in den verschiedenen Ligen und erlässt die entsprechenden Reglemente und Weisungen.

b. Organisation und Durchführung des Schweizer Cup und des Ligacups
Der SRHV organisiert den Schweizer Cup und den Ligacup und erlässt die entsprechenden Reglemente und Weisungen.

c. Entwicklung und Stärkung des Rollhockeysports
Der SRHV bietet den Mitgliedern Aus- und Weiterbildung an für Spieler, Trainer, Schiedsrichter und Funktionäre in Zusammenarbeit mit J+S und Swiss Olympic Association und erlässt die entsprechenden Reglemente und Weisungen.

d. Teilnahme an internationalen Wettbewerben
Der SRHV entsendet Nationalmannschaften an die internationalen Wettbewerbe und stellt die notwendige Organisation und Voraussetzungen sicher.

7 – Disziplinarwesen

[1] Wer gemäss diesen Statuten auf die Vorschriften des SRHV und seiner Unterorganisationen verpflichtet ist, kann bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung dieser Vorschriften oder der Reglemente, Beschlüsse, Ausführungsbestimmungen und Weisungen der zuständigen Organe, ständigen Kommissionen und sonstigen Behörden des SRHV und seiner Unterorganisationen disziplinarisch bestraft werden.

[2] Gegen Klubs können folgende Disziplinarmassnahmen verhängt werden:

a. Verweis;

b. Busse;

c. Annullierung von Spielresultaten;

d. Forfait-Niederlage;

e. Entzug vorhandener oder künftiger Meisterschaftspunkte eines Teams;

f. Zwangsrelegation in eine tiefere Spielklasse;

g. Ausschluss eines Teams aus einem oder mehreren laufenden oder zukünftigen Wettbewerben;

h. Aberkennung errungener Titel;

i. Entzug der erteilten Klublizenz.

[3] Gegen natürliche Personen können folgende Disziplinarmassnahmen verhängt werden:

a. Verweis;

b. Busse;

c. Suspension als Spieler;

d. Funktionssperre;

e. Platzverbot;

f. Entzug von erteilten Diplomen und Lizenzen.

Zusätzlich zu diesen Disziplinarmassnahmen kann die Ausübung einer gemeinnützigen Tätigkeit zugunsten des Rollhockeys angeordnet werden.

[4] Zuständig für die Verhängung von Disziplinarmassnahmen in erster Instanz ist die Technische Kommission. Ihre Entscheide können mittels Rekurses an den Einzelrichter des SRHV weitergezogen werden. Gegen dessen Entscheide steht der Rekurs an das Verbandsgericht offen. Die Organisation dieser Organe und das Verfahren vor ihnen sind im TK-Reglement sowie im Rechtspflegereglement des SRHV geregelt.

[5] Letztinstanzliche Entscheide der Verbandsorgane des SRHV können unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte ausschliesslich beim TAS angefochten werden. Die Anfechtungsfrist beträgt 10 Tage, laufend ab der schriftlichen Eröffnung der Begründung des anzufechtenden Entscheides. Das TAS kann nur angerufen werden, wenn der jeweilige interne Instanzenzug ausgeschöpft ist. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, diese werde von der zuständigen Stelle des TAS verfügt.

8 – Mitgliedschaft

Mitglieder beim SRHV sind:

a. Mitglieder sind nach Schweizerischem ZGB Art. 60ff gegründete Vereine, oder vergleichbare Vereine in Nachbarländern, die den Rollhockeysport im Sinne des Zweckartikels betreiben.

b. Einzelmitglieder sind Personen, die den SRHV durch persönliches oder finanzielles Engagement unterstützen und fördern wollen.

c. Kollektivmitglieder sind nach schweizerischem ZGB Art. 60 ff. gebildete, Rollsport betreibende Verbände, Organisationen und Vereine ohne Mannschaften.

d. Ehrenmitglieder sind Personen, die den SRHV gefördert haben. Die DV ernennt sie auf Antrag des ZK auf Lebenszeit.

Aufnahme

Anträge zur Aufnahme sind dem Zentralkomitee einzureichen. Diese werden der Delegiertenversammlung mit einer Empfehlung zum Entscheid vorgelegt. Ehrenmitglieder können von den Mitgliedern oder dem Zentralkomitee der Delegiertenversammlung vorgeschlagen werden.

Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem SRHV kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Zentralkomitee mindestens sechs Monate vorher schriftlich und eingeschrieben mitgeteilt werden. Austretende schulden die Beiträge bis zum Ablauf der statutarischen Austrittsfristen.

Ausschluss und Löschung

Kommt die Delegiertenversammlung zum Schluss, ein Mitglied sei seinen Pflichten nicht nachgekommen, gefährde die Interessen oder das Ansehen des SRHV, kann sie dieses mit Zweidrittelmehrheit aus dem SRHV ausschliessen. Gegen den Beschluss der Versammlung besteht kein Einspracherecht. Die Delegiertenversammlung beschliesst endgültig.

Rechte und Pflichten

Mitglieder des SRHV:

e. nehmen die Angebote des SRHV in Anspruch

f. sind berechtigt an der Delegiertenversammlung teilzunehmen

g. bezahlen die Beiträge (Jahresbeitrag, Mannschaftsbeiträge, Lizenzen und Gebühren)

9 – Organisation

Die Organe des SRHV sind:

- die Delegiertenversammlung
- das Zentralkomitee

- die Rechnungsrevisoren
- die Technische Kommission
- die Schiedsrichterkommission
- die Rechtspflegeorgane

Meinungsbildende und beratende Gremien sind:

- die Präsidentenkonferenz
- die Fach- und Athletenkommissionen

10 – Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung bildet das oberste Organ des SRHV im Sinne von Art. 64 ZGB und trifft sich jährlich mindestens einmal spätestens 6 Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres. Sie setzt sich zusammen aus den «a. Mitglieder», gem. Art. 9.
Jedes «a. Mitglied» hat, sofern das Mitglied seine Verpflichtung gegenüber dem SRHV erfüllt hat, eine Stimme und zusätzlich 1 Stimme für drei Juniorenmannschaften oder 2 Stimmen für fünf Juniorenmannschaften, sofern diese die Meisterschaft beendet haben.

Weitere Mitglieder können als Gäste teilnehmen.

Das Zentralkomitee kann jederzeit eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Ein Drittel der «a. Mitglieder» können die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen. Diese muss innert 90 Tagen nach Eingang des Begehrens durchgeführt werden.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die beim SRHV deponierte postalische und/oder elektronische Adresse (diese Adressen gelten als alleinige Zustelladresse). Mit der Einladung werden die Traktandenliste und die Unterlagen zu den Traktanden zugestellt.

Mitglieder des Zentralkomitees und die Rechnungsrevisoren können nicht als Delegierte bestimmt werden und haben somit kein Stimmrecht, mit Ausnahme des Präsidenten (Art. 15).

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- Festlegen der strategischen Ziele des SRHV
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Mitglieder des Zentralkomitees
- Wahl des Einzelrichters

- Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Verbandsgerichtes
- Wahl der Revisoren
- Wahl des Vereinsvertreters bei Swiss Skate
- Wahl des Athletenvertreters
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Decharge-Erteilung an die verantwortlichen Organe
- Genehmigung des jährlichen Budgets
- Festlegung der Beiträge (Jahresbeitrag, Mannschaftsbeiträge, Lizenzen und Gebühren)
- Beschluss über die Ausländerregelung im Meisterschaftsbetrieb
- Genehmigung des Rechtspflegereglementes
- Genehmigung des Bussen- und Sanktionenkatalogs
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschluss und Genehmigung von Statutenrevisionen
- Auflösung des Verbandes

11 – Zentralkomitee

Das Zentralkomitee setzt sich aus dem Präsidenten und mindestens 6 Mitgliedern zusammen. Bei der Zusammensetzung der gewählten, stimmberechtigten Mitglieder des Zentralkomitee müssen das männliche und das weibliche Geschlecht mindestens zu je 40% vertreten sein.

Das Zentralkomitee wählt die Präsidenten und Mitglieder der Technischen Kommission und der Schiedsrichterkommission. Bei der Zusammensetzung der Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Das Zentralkomitee hat die Aufgaben gemäss Art. 6 sowie die Führung des SRHV.

Wenn die Delegiertenversammlung das Zentralkomitee, d.h. den Präsidenten und mindestens 6 Mitglieder nicht bestellt, entscheidet das Zentralkomitee über den Umfang der Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 6 selbständig.

Im Weiteren ist das Zentralkomitee für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch die Statuten oder Reglemente und Beschlüsse einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Präsident leitet die Sitzungen, das Zentralkomitee und die Delegiertenversammlung, vertritt den SRHV nach aussen und stellt die Verbindung zwischen den Verbandsorganen sicher.

Bei Abstimmungen über Geschäfte ist das Zentralkomitee ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Im Zentralkomitee und in den Kommissionen können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefällt werden.

12 – Rechnungsrevisoren

[1] Die Delegiertenversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei «Mitglieder» als Rechnungsrevisoren als Revisionsstelle. Die gewählten Rechnungsrevisoren dürfen weder dem Zentralkomitee noch einem anderen Organ des SRHV angehören. Wiederwahl ist zulässig.

[2] Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

[3] Die Revisionsstelle hat zuhanden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

13 – Amtsdauer

Die Amtsdauer des Präsidenten, der Mitglieder des Zentralkomitees, des Einzelrichters, des Präsidenten und der Mitglieder des Verbandsgerichtes, des Vereins- und Athletenvertreters beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Eine Amtsperiode beginnt jeweils per 1. Januar oder 31. Juli nach der ordentlichen Delegiertenversammlung.

Die gesamte Amtszeit darf 14 Jahre nicht überschreiten, resp. darf 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident erfolgt. Angebrochene Amtsperioden werden nicht gerechnet.

14 – Termine, Wahlen und Abstimmungen

Die Einberufung der Delegiertenversammlung hat mindestens 30 Tage vor dem Zusammentreffen unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Für die anderen Organe ist der Termin zwei Wochen mit Bekanntgabe der Traktanden.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in allen Gremien offen, sofern nicht 1/3 der

anwesenden Stimmen eine geheime Abstimmung verlangen.

Im ersten Wahlgang gilt das absolute und in den folgenden das relative Mehr der gültigen Stimmen. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Mehrs unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet in offenen Abstimmungen der Präsident mit Stichentscheid.

Bei Abstimmungen über Geschäfte, die auf der Traktandenliste stehen, ist die Delegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen oder nicht als Antrag spätestens 15 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich dem Präsidenten eingereicht wurden, kann nur mit Einverständnis von 2/3 der anwesenden Stimmen entschieden werden.

15 – Haftung

Für die Verbindlichkeit des SRHV haftet nur das Verbandsvermögen.

16 – Geschäftsjahr / Finanzierung

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der SRHV finanziert sich aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Einnahmen gemäss Reglementen (Tarifen, Gebühren)
- Erträgen aus Dienstleistungen
- Erträgen aus Veranstaltungen und sonstigen Einnahmen
- Beiträgen und Subventionen der öffentlichen Hand
- Erträgen aus Vereinbarungen, Sponsoring
- Gönnerbeiträgen und Schenkungen
- Vermögenserträgen

17 – Statutenrevision und Auflösung

Eine Revision der Statuten kann nur von einer Delegiertenversammlung vorgenommen werden, zu welcher unter Angabe dieses Traktandums eingeladen wird.

Eine Auflösung des SRHV kann nur erfolgen, wenn in einer unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages einberufenen Delegiertenversammlung die Auflösung von wenigstens

zwei Dritteln der Stimmen beschlossen wird.

Über die Verwendung eines allfälligen, nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens, entscheidet die Delegiertenversammlung.

18 – Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten sind von der Delegiertenversammlung am 22.11.2025 in Biel genehmigt worden. Sie treten mit diesem Datum in Kraft und ersetzten diejenigen vom 19.11.2022.

Roman Langenegger
Präsident SRHV

Manuela Cavadini
Vize-Präsidentin SRHV